

NATURA Zusatzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG

CONCORDIA

ACHTUNG: Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im Gesetz über die Krankenversicherung Liechtenstein (KVG)
- in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
- in den Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB)

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die NATURA Versicherungen sind freiwillige Zusatzversicherungen in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der CONCORDIA. Der Versicherungsschutz kann nur für Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Liechtenstein gewährt werden.



Was ist versichert?

Die Zusatzversicherung NATURA kann als NATURA oder NATURA^{plus} abgeschlossen werden. Es werden folgende Leistungen vergütet:

- ✓ Alternativmedizin: Behandlungen durch anerkannte Naturärztinnen und Therapeuten
- ✓ Alternative Heilmethoden: Behandlung inkl. verschriebener Heilmittel (homöopathisch, phytotherapeutisch oder anthroposophisch)
- ✓ Förderung von Gesundheit und Fitness: Beiträge an Gesundheits-Apps oder Fitnesskurse



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht anerkannte Behandlungen / Methoden sowie Leistungen von nicht anerkannten Naturärzten und Therapeuten
- ✗ Leistungen ausserhalb der maximalen Leistungsdauer
- ✗ Kosmetische Behandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen)
- ✗ Behandlungen infolge Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmittel sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (AVB / ZVB).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Höhe der Versicherungsleistung hängt von der vereinbarten Variante der NATURA ab (NATURA, NATURA^{plus}).
- ! Die Leistungen dürfen zusammen mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Leistungen anderer Versicherungen die entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für den Bezug von Leistungen im Inland (Fürstentum Liechtenstein / Schweiz).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Vor Vertragsabschluss wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Die auf dem Antragsformular gestellten Fragen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- Senden Sie die Originalrechnungen inklusive Datum, Art und Kosten der Verrichtung und Heilmittel ehestmöglich ein.
- Die versicherte Person hat unentgeltliche Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistung erforderlich sind.
- Eine Verletzung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten kann dazu führen, dass die Leistungspflicht entfällt.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien sind am Ersten jedes Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, die Prämie in gesunden und kranken Tagen zu entrichten
- Bei Beginn und Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats, ist die Prämie taggenau geschuldet.
- Die CONCORDIA hat das Recht, Verzugszinsen, Betriebskosten und Bearbeitungsgebühren von säumigen Prämienzahlern einzufordern.
- Die Beiträge können per Einzahlungsschein, Lastschriftenverfahren oder E-Rechnung eingezahlt werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Die Versicherung beginnt zum Ersten des dem Versicherungsantrag folgenden Kalendermonats.
- Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn auf den Ersten eines anderen Kalendermonats festgelegt werden.
- Bei Schwangerschaft und Niederkunft werden die Leistungen nach einer Karenz (Wartefrist) von 270 Tagen ausgerichtet.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich lebenslang. Er erlischt jedoch durch:

- Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein
- Kündigung
- Eintritt eines gesetzlichen Freizugsgrundes
- Ausschluss
- Tod der versicherten Person



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Versicherung kann durch die versicherte Person unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden.
- Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.